



# **Satzung der Gemeinde Sülzetal über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Entschädigung Wahlen)**

## **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Entschädigung .....	1
§ 3 Sprachliche Gleichstellung.....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Parlaments- und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden/-abstimmungen werden in der Gemeinde Sülzetal gemäß den gültigen Wahlgesetzen und Verordnungen Wahlausschüsse sowie Wahl- und Abstimmungsvorstände gebildet.
- (2) Die Wahlausschüsse und Wahl- und Abstimmungsvorstände werden durch ehrenamtliche Personen besetzt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Mit dieser Entschädigung sind auch entstehende Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort abgegolten.
- (3) Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen, Entscheiden und Abstimmungen in der Gemeinde Sülzetal als Wahlhelfer tätig sind:
  - Europawahlen,
  - Bundestagswahlen,
  - Landtagswahlen,
  - Kommunalwahlen,
  - Volksentscheide/-abstimmungen,
  - Bürgerentscheide.

## **§ 2 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 20 € soweit sie nicht hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde Sülzetal sind. Für Beschäftigte der Gemeinde Sülzetal zählt die Sitzungszeit als Arbeitszeit.

Nimmt anstelle des Mitgliedes des Ausschusses vertretungsweise der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gilt die unter Absatz 1 aufgeführte Entschädigung für diese Person.

- (2) Für die Wahl- und Abstimmungsvorstände bei allein stattfindenden Wahlen/Abstimmungen wird pro Wahltag/Abstimmungstag eine Entschädigung

- für den Wahlvorsteher in Höhe von 40 €,
- für die Mitglieder des Wahl-/Abstimmungsvorstandes in Höhe von 30 €

gewährt.

- (3) Für die Wahl- und Abstimmungsvorstände bei zwei bis drei stattfindenden Wahlen / Abstimmungen wird pro Wahltag/Abstimmungstag eine Entschädigung

- für den Wahlvorsteher in Höhe von 70 €,
- für die Mitglieder des Wahl-/Abstimmungsvorstandes in Höhe von 50 €

gewährt.

- (4) Für die Wahl- und Abstimmungsvorstände bei vier und mehr Wahlen/Abstimmungen (z. B. Europawahl + Kommunalwahlen alle fünf Jahre) wird pro Wahltag/Abstimmungstag eine Entschädigung

- für den Wahlvorsteher in Höhe von 100 €
- für die Mitglieder des Wahlvorstandes in Höhe von 80 €

gewährt.

- (5) Wurden hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde Sülzetal zur Teilnahme verpflichtet, so handelt es sich bei den geleisteten Stunden um angeordnete Überstunden. Sie erhalten pauschal

- für einen Wahltag mit bis zu drei Wahlen/Abstimmungen 8 Stunden
- für einen Wahltag mit vier und mehr Wahlen/Abstimmungen 10 Stunden

angeordnete Überstunden als Eintrag auf dem Stundenkonto.

- (6) Haben sich Beschäftigte freiwillig als Ehrenamtliche zur Verfügung gestellt, können sie alternativ die Zahlung der Entschädigung wählen.

- (7) Mitglieder der evtl. einzurichtenden Briefwahlvorstände (ausschließlich hauptamtlich Beschäftigte der Gemeinde Sülzetal) erhalten pauschal

- für einen Wahltag mit bis zu drei Wahlen/Abstimmungen 8 Stunden
- für einen Wahltag mit vier und mehr Wahlen/Abstimmungen 10 Stunden

angeordnete Überstunden als Eintrag auf dem Stundenkonto.

### **§ 3 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 20.09.2023

Jörg Methner  
Bürgermeister

Dienstsiegel